



Verwaltungsgericht Hannover

Beschluss

15 B 2942/23

In der Verwaltungsrechtssache



Staatsangehörigkeit: irakisch,

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deery und andere Kanzlei für Migrationsrecht,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen - 246/23 - gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 9616602-438 -

– Antragsgegnerin –

wegen Asyl (Drittstaatenverfahren - Griechenland) -
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 15. Kammer - am 22. Mai 2023 durch die
Einzelrichterin beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 15. Mai
2023 gegen die Abschiebungsandrohung in Nummer 3 des
Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ■■■
■■■ 2023 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt gerichtlichen Eilrechtsschutz gegen die Androhung seiner Abschiebung nach Griechenland in Folge der Ablehnung seines Asylantrages als unzulässig.

Er ist irakischer Staatsangehöriger und reiste am [REDACTED] 2022 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am [REDACTED] 2023 stellte er einen förmlichen Asylantrag. Die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) durchgeführte EURODAC Abfrage ergab, dass dem Antragsteller in Griechenland internationaler Schutz gewährt worden war.

In seiner Anhörung vor dem Bundesamt gab der Antragsteller an, dass er nicht nach Griechenland zurückkehren wolle.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2023, zugestellt am [REDACTED] 2023, lehnte das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab (Nummer 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - nicht vorliegen (Nummer 2), drohte dem Antragsteller unter bedingter Aussetzung der Vollziehung die Abschiebung nach Griechenland oder einen anderen aufnahmebereiten Staat an (Nummer 3 Sätze 1 bis 3 und 5), stellte fest, dass der Antragsteller nicht in den Irak abgeschoben werden darf (Nummer 3 Satz 4) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nummer 4). Der Asylantrag sei gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 Asylgesetz - AsylG - unzulässig, da dem Antragsteller bereits in Griechenland internationaler Schutz gewährt worden sei. Die Lebensbedingungen in Griechenland seien zwar schwierig, dem Antragsteller drohe dort aber keine dem Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention - EMRK - oder Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union - GRCh - widersprechende Behandlung.

Gegen diesen Bescheid hat der Antragsteller am 15. April 2023 Klage erhoben (15 A 2941/23), über die noch nicht entschieden ist, und zugleich um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht.

Der Antragsteller beantragt (sinngemäß),

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die im Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED] 2023 unter Nummer 3 enthaltene Abschiebungsandrohung anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie verteidigt den Bescheid und bezieht sich zur Begründung auf die angegriffene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

II.

Der Antrag, über den gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG die Einzelrichterin entscheidet, hat Erfolg.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist statthaft und auch im Übrigen zulässig. Die nach §§ 35, 36 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 59 Abs. 1 und 2 AufenthG erlassene Abschiebungsandrohung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG. Die einwöchige Antragsfrist nach § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG wurde gewahrt.

Der Antrag ist auch begründet.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO i.V.m. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf in den Fällen der Unzulässigkeit des Asylantrags gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 2 und 4 AsylG die aufschiebende Wirkung der Klage nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.05.1996 - 2 BvR 1516/93 -, juris Rn. 99). Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Prüfung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren ist gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG die nach § 36 Abs. 1 i.V.m. § 35 AsylG erlassene Abschiebungsandrohung. Die gerichtliche Prüfung bezieht sich also auf die besonderen tatbestandlichen Voraussetzungen, unter denen das Bundesamt dem Asylbewerber die Abschiebung nach Ablauf einer Ausreisefrist von nur einer Woche androhen darf. Die Abschiebungsandrohung ist allerdings auch dann zu suspendieren, wenn die Unzulässigkeitsentscheidung im Klageverfahren voraussichtlich der Aufhebung unterliegt, weil die Abschiebungsandrohung in diesen Fällen verfrüht ergangen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.12.2016 - 1 C 4/16 -, juris Rn. 21).

Gemessen hieran ist die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen, weil im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) ernstliche Zweifel daran bestehen, dass dem Antragsteller die Abschiebung nach Griechenland angedroht werden durfte.

Rechtsgrundlage für die Abschiebungsandrohung ist § 35 AsylG. Danach droht das Bundesamt im Falle der Ablehnung des Asylantrags als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG die Abschiebung in den Staat an, in dem der Ausländer vor Verfolgung sicher war. Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat.

Dem Antragsteller wurde in Griechenland internationaler Schutz gewährt. Jedoch führt dies im Fall des Antragstellers nicht zur Unzulässigkeit seines Asylantrages, da ihm im Falle der Rücküberstellung eine Verletzung seines Rechtes aus Art. 4 GRCh drohen würde.

Art. 4 GRCh verbietet ebenso wie der ihm entsprechende Art. 3 EMRK ausnahmslos jede Form unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und hat mit seiner fundamentalen Bedeutung allgemeinen und absoluten Charakter (EuGH, Urt. v. 19.03.2019 - C-163/17 -, juris Rn. 78). Daher ist hinsichtlich in einem Mitgliedsstaat schutzsuchender Personen für die Anwendung von Art. 4 GRCh irrelevant, wann diese bei ihrer Rücküberstellung in den für ihr Asylverfahren zuständigen Mitgliedsstaat bzw. den Mitgliedsstaat, der ihnen bereits internationalen Schutz gewährt hat, einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wären, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren. Die Gewährleistung von Art. 4 GRCh gilt auch nach dem Abschluss des Asylverfahrens, insbesondere auch im Fall der Zuerkennung internationalen Schutzes (EuGH, Urt. v. 19.03.2019 - C-163/17 -, juris Rn. 88 f.; BVerfG, stattgeb. Kammerbeschl. v. 07.10.2019 - 2 BvR 721/19 -, juris Rn. 19 f.).

Das Gericht hat auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu würdigen, ob entweder systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen vorliegen (EuGH, Urt. v. 19.03.2019 - C-163/17 -, juris Rn. 90). Solche Schwachstellen erreichen allerdings erst dann die für die Annahme einer Verletzung von Art. 4 GRCh bzw. des ihm entsprechenden Art. 3 EMRK besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not gerät, die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar ist (EuGH, Urt. v.

19.03.2019 - C-163/17 -, juris Rn. 91 f.). Dies ist insbesondere der Fall, wenn die rückzuüberstellende Person in dem zuständigen Mitgliedsstaat ihren existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basis- bzw. Notbehandlung erhalten würde (vgl. BVerwG, Urt. v. 04.07.2019 - 1 C 45.18 -, juris Rn. 12). Die Mindestbedürfnisse werden auch schlagwortartig mit „Brot, Bett und Seife“ zusammengefasst. Bei Familien mit Kindern kann sich eine Gefährdung der durch Art. 4 GRCh geschützten Rechte auch daraus ergeben, dass der bzw. die Betroffene(n) nicht zugleich die eigene Existenz und die seiner bzw. ihrer Familie sichern können würden (BVerwG, Urt. v. 04.07.2019 - 1 C 45.18 -, juris Rn. 25 bis 28; Nds. OVG, Beschl. v. 20.12.2019 - 10 LA 192/19 -, juris Rn. 21).

Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt die ernsthafte Gefahr, dass sich der Antragsteller im Falle seiner Überstellung nach Griechenland angesichts der dort vorzufindenden Lebensbedingungen unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände. Zur Begründung nimmt die Einzelrichterin Bezug auf die Urteile des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 19. April 2021 - 10 LB 244/20 -, juris, Rn 23 ff. sowie des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes vom 15. November 2022 - 2 A 82/22 -, juris, Rn. 19 bis 33 (vgl. zur Zulässigkeit einer solchen Inbezugnahme: BVerwG, Beschl. v. 03.04.1990 - 9 CB 5/90 -, juris Rn. 6). Den dortigen Ausführungen und Feststellungen schließt sich die erkennende Einzelrichterin vollumfänglich an.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 80 AsylG).

q.e.s.

